

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Lutz, Frau Fuchs (Köln), Bachmaier, Frau Blunck, Buschfort, Catenhusen, Delorme, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Fiebig, Frau Fuchs (Verl), Gilges, Glombig, Frau Dr. Hartenstein, Hauck, Heyenn, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Jaunich, Jung (Düsseldorf), Kirschner, Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Reimann, Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Urbaniak, Weinhofer, Frau Weyel, von der Wiese, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilzeitbeschäftigten **— Drucksache 10/2559 —**

A. Problem

Teilzeitarbeit und freiere Arbeitszeitwahl sind Wünsche, die immer mehr geäußert werden. Der Verwirklichung dieser Wünsche steht jedoch entgegen, daß in den meisten Fällen Teilzeitarbeitsplätze nur in gering qualifizierten Produktions- und Dienstleistungsbereichen angeboten werden. Zu den oft schlechten Arbeitsbedingungen treten fehlende Aufstiegschancen, mangelhafte betriebliche Leistungen, ein größeres Kündigungsrisiko und eine schlechtere soziale Absicherung.

Heute sehen vor allen Dingen Frauen in Teilzeitarbeit die einzige Möglichkeit, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Von 993 625 arbeitslosen Frauen im Oktober 1986 suchten 221 459 eine Teilzeitbeschäftigung. Angeboten wurden allerdings nur 15 206 offene Stellen.

Zu den 1,8 Millionen versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigten kommen weitere 1,5 bis 2 Millionen völlig ungeschützte Teilzeitbeschäftigte, fast ausschließlich Frauen, die ohne je-

den Versicherungsschutz bei Alter, Krankheit oder Arbeitslosigkeit sind. Bei völlig fehlender oder unzureichender arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung werden solche Teilzeitarbeitsverhältnisse aus Kostengründen für Unternehmen zunehmend attraktiv. Es steht zu befürchten, daß die Zahl der völlig ungeschützten Arbeitsverhältnisse deshalb weiter zunimmt.

Unter den irreführenden Etiketten „Individualisierung“ und „Flexibilisierung“ werden immer neue Formen arbeits- und sozialrechtlich ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse propagiert. Job-sharing, kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit (KAPOVAZ) und reine Abrufverträge werden unter dem Vorwand angepriesen, sie förderten die Beschäftigung. In Wirklichkeit verschlechtern sie meist erheblich die Arbeitsbedingungen für den einzelnen Beschäftigten, verlagern typische Unternehmerrisiken auf den Arbeitnehmer und werden zum Abbau arbeits- und sozialrechtlicher Schutzbestimmungen mißbraucht. Frauen sind hiervon in besonderem Maße betroffen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schützt teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer durch folgende arbeitsrechtliche Maßnahmen:

- Jede Benachteiligung des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, insbesondere bei der Kündigung, der Teilhabe an betrieblichen Sozialleistungen, an Bildungsmaßnahmen und am beruflichen Aufstieg, wird untersagt. Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast.
- Überstunden von Teilzeitbeschäftigten sind durch Arbeitsbefreiung abzugelten, hilfsweise wie bei Vollzeitbeschäftigten zu vergüten.
- Über die Vereinbarung von Teilzeitarbeit erhält der Arbeitnehmer eine Niederschrift zur Erleichterung der Beweisführung im Streitfall.
- Der Arbeitgeber soll dem Wunsch des Teilzeitbeschäftigten nach Aufstockung der Arbeitszeit bei seiner Personalplanung entsprechen.
- Der Betriebsrat oder der Personalrat bestimmen bei Einführung und Ausgestaltung der Teilzeitarbeit mit.

Bislang völlig ungeschützte Teilzeitarbeitsverhältnisse werden durch folgende Maßnahmen des Gesetzentwurfs in den arbeits- und sozialrechtlichen Schutz einbezogen:

- Allen Teilzeitbeschäftigten ist im Krankheitsfall der Lohn nach dem Lohnfortzahlungsgesetz weiterzuzahlen.
- In der Kranken- und Rentenversicherung werden die Geringfügigkeitsgrenzen — bis auf wenige Ausnahmen — gestrichen und grundsätzlich alle Teilzeitbeschäftigten von der Versicherungspflicht erfaßt; die bestehende Regelung,

wonach der Arbeitgeber bei geringfügigen Beschäftigungen bis zu einer bestimmten Entgeltgrenze (zur Zeit 530 DM im Monat) die Beiträge allein zu tragen hat, gilt fort. Versicherungsfrei sollen künftig nur geringfügige Beschäftigungen in privaten Haushalten oder bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften und gelegentliche Saisonbeschäftigungen sein.

- In den Schutz der Arbeitslosenversicherung bezieht der Gesetzentwurf Teilzeitbeschäftigte bereits ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 17,5 Stunden ein.

Der Gesetzentwurf unterbindet mißbräuchliche Arbeitszeitformen:

- Für Verträge mit variablen Arbeitszeiten gilt mindestens die Hälfte der vollen Arbeitszeit als vereinbart. Die konkreten Arbeitszeiten müssen dem Arbeitnehmer mindestens 14 Tage im voraus mitgeteilt werden. KAPOVAZ-Verhältnisse und reine Abrufverträge werden verboten.
- Das Job-sharing mit gegenseitiger Vertretungspflicht und automatischem Kündigungsverbund wird untersagt.

Mehrheitsbeschluß

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist mit Mehreinnahmen von jährlich 300 Mio. DM zu rechnen. Die Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit gleichen sich durch höhere Leistungsaufwendungen aus.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Lutz, Frau Fuchs (Köln), Bachmaier, Frau Blunck, Buschfort, Catenhusen, Delorme, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Fiebig, Frau Fuchs (Verl), Gilges, Glombig, Frau Dr. Hartenstein, Hauck, Heyenn, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Jaunich, Jung (Düsseldorf), Kirschner, Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Meier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Reimann, Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schreiner, Sielaff, Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Urbaniak, Weinhofer, Frau Weyel, von der Wiesche, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Teilzeitbeschäftigten — Drucksache 10/2559 — abzulehnen.

Bonn, den 5. November 1986

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Seehofer	Dreßler	Cronenberg (Arnsberg)	Bueb
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Seehofer, Dreßler, Cronenberg (Arnsberg), Bueb

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/2559 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 111. Sitzung am 13. Dezember 1984 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei einer Enthaltung gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat es bei Gegenstimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt, den Gesetzentwurf mitzuberaten.

Der Rechtsausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 45. Sitzung am 16. und 17. Januar 1985 eine öffentliche Informationssitzung durchgeführt, in der Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberorganisationen, der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger sowie Einzelsachverständige unter anderem auch zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2559 — angehört wurden. Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das stenographische Protokoll Nr. 45 der Anhörung und die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In seiner 52. Sitzung am 14. März 1986 hat der Ausschuß seine Beratungen aufgenommen, am 28. März und am 17. April 1986 fortgesetzt und in seiner 113. Sitzung am 5. November 1986 abgeschlossen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfes in Drucksache 10/2559 vorzuschlagen.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf hat das Ziel,

- die vorhandenen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse wirksam arbeits- und sozialrechtlich abzusichern,
- die bestehende Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer umfassend zu unterbinden,
- besonders belastende Arbeitszeitformen in Form der sogenannten kapazitätsorientierten variablen Arbeitszeit, reiner Abrufverträge und des Job-sharings zu unterbinden,
- die Einführung und Ausgestaltung aller Formen der Teilzeitarbeit dem Mitbestimmungsrecht des Betriebs- oder Personalrates zu unterwerfen,
- mit Teilzeitarbeit künftig in stärkerem Maße eine qualifizierte Berufstätigkeit zu ermöglichen und
- zu verhindern, daß Teilzeitarbeit als Ersatz für eine generelle Arbeitszeitverkürzung eingesetzt wird.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- Die Vereinbarungen zur Teilzeitarbeit müssen schriftlich niedergelegt und dem Arbeitnehmer ausgehändigt werden.
- Dem Arbeitgeber wird untersagt, einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer wegen der Teilzeitarbeit zu benachteiligen.
- Dem Arbeitgeber wird auferlegt, Überstunden von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern durch Arbeitsbefreiung abzugelten oder, falls dies nicht möglich ist, nach denselben Grundsätzen wie bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zu vergüten.
- Dem Wunsch des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers nach arbeitsvertraglicher Aufstockung seiner Arbeitszeit soll im Rahmen der Personalplanung des Arbeitgebers entsprochen werden.
- Bei Verträgen mit variablen Arbeitszeiten gilt mindestens die Hälfte der üblichen vollen Wochenarbeitszeit als vereinbart. Die Lage der Arbeitszeit muß mindestens zwei Wochen vor dem Arbeitseinsatz festgelegt werden.
- Das Job-sharing mit gegenseitiger Vertretungspflicht und Kündigungsverbund wird verboten.
- Alle teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer werden für den Krankheitsfall in das Lohnfortzahlungsgesetz einbezogen.
- Einführung und Ausgestaltung der Teilzeitarbeit werden der Mitbestimmung des Betriebs- oder Personalrates unterworfen.

- Teilzeitarbeitnehmer mit geringer Stundenzahl oder geringem Entgelt werden — von wenigen Ausnahmen abgesehen — ohne Versicherungsuntergrenze in die Kranken- und Rentenversicherung einbezogen; lediglich geringfügige Beschäftigungen in privaten Haushalten oder bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften und gelegentliche Saisonbeschäftigungen sollen künftig versicherungsfrei bleiben. Der Beitrag zur Krankenversicherung wird nach einem Mindestgrundlohn erhoben.
- Teilzeitbeschäftigte werden schon mit einer wöchentlichen Arbeitszeit ab 17,5 Wochenstunden in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern, die wegen ihrer geringen Arbeitszeit nicht beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit sind, wird der Arbeitgeber gleichwohl mit dem Beitragsanteil für diese Arbeitnehmer belastet.

III. Aus den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wolle man für jene Arbeitnehmer einen Rechtsrahmen schaffen, die in der Teilzeit eine Chance sähen, Beruf, Familie und Freizeit besser miteinander zu verbinden. Man wolle aber verhindern, daß Teilzeitbeschäftigung zu neuer Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und zu neuen Diskriminierungen im Beschäftigungssystem führe. Es sei ein Rechtsrahmen erforderlich, der die reinen Abrufarbeitsverhältnisse unmöglich mache, der verhindere, daß das Risiko bei der Teilung eines Arbeitsplatzes zwischen zwei Arbeitnehmern, dem sogenannten Job-sharing, den beteiligten Arbeitnehmern aufgeladen werde, und der verhindere, daß immer mehr Beschäftigungsverhältnisse zu Lasten der Arbeitnehmer unterhalb der versicherungspflichtigen Schwelle abgeschlossen würden. Das am 1. Mai 1985 in Kraft getretene Beschäftigungsförderungsgesetz habe sich als völlig unzureichend erwiesen, den notwendigen Schutz von Teilzeitbeschäftigten sicherzustellen. Verschiedene gewerkschaftliche Untersuchungen hätten gezeigt, daß dieses Gesetz lediglich zu einer Legalisierung dubioser Teilzeitarbeitsformen geführt, aber nicht die notwendige arbeits- und sozialrechtliche Absicherung erreicht habe. Besonders angestiegen seien Teilzeitarbeitsverträge mit kapazitätsorientierter variabler Arbeitszeit (sogenannte KAPOVAZ-Arbeitsverhältnisse) und Teilzeitarbeitsverhältnisse unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 410 Mark monatlich. Diese Entwicklung gehe besonders zu Lasten von Frauen, da Frauen gerade in diesen Beschäftigungsverhältnissen überwiegend beschäftigt seien. Das Beschäftigungsförderungsgesetz habe mit seinen Vorschriften zur Teilzeitarbeit die Chancen von Frauen nicht verbessert, sondern die Abwertung der von Frauen geleisteten Teilzeitarbeit als „Arbeit 2. Klasse“ verfestigt. Die Fraktion der SPD hat deshalb beantragt, die Vorschriften des Beschäftigungsförderungsgesetzes zur Teilzeitarbeit mit Inkrafttreten der ar-

beits- und sozialrechtlichen Schutzbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs außer Kraft treten zu lassen.

Zur Begründung ihres Gesetzentwurfs verwiesen die Mitglieder der Fraktion der SPD darauf, daß Teilzeitbeschäftigte nach wie vor benachteiligt würden. Sie würden meist nicht als vollwertige und im Hinblick etwa auf Aufstieg, Fortbildung und soziale Leistungen gleichwertige Mitarbeiter angesehen. Teilzeitbeschäftigte mit geringer Wochenstundenzahl seien häufig von betrieblichen und außerbetrieblichen Zusatzversorgungswerken ausgeschlossen, und bei Kündigungen seien sie häufig als erste betroffen. Zusätzlich hätten sich in den letzten Jahren verstärkt problematische Sonderformen der Teilzeitarbeit, wie das Job-sharing oder die kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit, gebildet. Gleichzeitig hätten die versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse unter 15 Wochenstunden bzw. unter 410 DM im Monat zugenommen; die Zahl dieser Beschäftigungsverhältnisse werde mittlerweile auf 1,5 bis 2 Millionen geschätzt mit stark steigender Tendenz in den Bereichen Reinigungsgewerbe, Handel, aber auch bei privaten Dienstleistungen anderer Art. Alle diese Sonderformen der Teilzeitarbeit würden verkürzte Wochenarbeitszeit mit schlechteren Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbinden. Daran habe das Beschäftigungsförderungsgesetz überhaupt nichts geändert. Das Job-sharing sei in der Praxis häufig mit obligatorischen Vertretungspflichten verbunden. Mit variablen Arbeitszeiten werde weiterhin Mißbrauch betrieben. Und die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen habe zu großen sozialen Mißständen geführt.

Nach Meinung der Fraktion der SPD ist die vorgeschlagene weitgehende Streichung der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung besonders dringlich. Die bestehende Sozialversicherungsfreiheit werde in der Praxis ständig umgangen und mißbraucht. So würden vollzeitliche Beschäftigungen in geringfügige Teilzeitbeschäftigungen aufgespalten, um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. Oder es würden mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, ohne daß die notwendige Anmeldung zur Sozialversicherung erfolge. Oder es würden „Strohmannen“ beschäftigt, um die Sozialversicherungsfreiheit für geringfügig Beschäftigte zu erreichen. Diese Entwicklung gehe besonders zu Lasten von Frauen. Ihnen entstünden gravierende Nachteile vor allem in der Alterssicherung. Mißbrauch und Umgehung dieser Geringfügigkeitsgrenze führten aber auch zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen: Die „gesetzestreu“ Unternehmen hätten gegenüber anderen Unternehmen Wettbewerbsnachteile durch höhere Kosten. Die Fraktion der SPD verwies in diesem Zusammenhang auf die Forderung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks, jedes Arbeitsverhältnis in die Sozialversicherung einzubeziehen, und machte sich diese Forderung ausdrücklich zu eigen. Mit ihren arbeitsrechtlichen Vorschlägen wolle die Fraktion der SPD erreichen, daß jede Benachteiligung der teilzeitbeschäftigten Arbeit-

nehmer und Arbeitnehmerinnen ausgeschlossen werde. Neben einem ausdrücklichen gesetzlichen Benachteiligungsverbot, für das eine gesetzliche Beweislastumkehr unverzichtbar sei, wolle die Fraktion der SPD insbesondere auch die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- oder Personalrates im Bereich der Teilzeitarbeit erweitern. Damit solle eine Entwicklung aufgehalten werden, die immer stärker zur Umwandlung bisher dauerhafter und geschützter Vollzeitarbeitsverhältnisse in ungeschützte und instabile Teilzeitarbeitsformen führe.

Insbesondere wende sich die Fraktion der SPD auch gegen die sogenannte kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit. Diese Form der Teilzeitbeschäftigung sei eine menschenunwürdige Beschäftigungsform, da sie alle Beschäftigungsrisiken vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer abwälze. KAPOVAZ- und reine Abrufverhältnisse müßten deshalb gesetzlich unterbunden werden. Variable Arbeitszeiten dürften erst ab einer Mindestwochenstundenzahl von mindestens 50 Prozent der üblichen Wochenarbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers zulässig sein. Um der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Rechnung zu tragen, hat die Fraktion der SPD in den Ausschlußberatungen eine Änderung des § 630f Abs. 1 des Gesetzentwurfs beantragt. Entsprechend dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1984 sollten Vereinbarungen mit variablen Arbeitszeiten auch nur hinsichtlich der Lage der — vom Umfang her fest vereinbarten — Arbeitszeit möglich sein. Das Arbeitsdeputat von bestimmter Dauer, nämlich von mindestens 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, müsse aufgrund dieses Änderungsantrages fest vereinbart werden.

Ähnliche Bedenken wie gegen die sogenannte kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit bestünden auch gegen die Praxis, wonach zwei Arbeitnehmer sich einen Arbeitsplatz teilen und gegenüber dem Arbeitgeber dafür haften, daß im Krankheits-, Urlaubs- oder Verhinderungsfall eines Partners die volle Arbeitszeit vom anwesenden anderen Arbeitnehmer erbracht werde. Dies müsse über die Vorschriften des Beschäftigungsförderungsgesetzes hinaus verhindert werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sei nicht geeignet, Frauen darin zu unterstützen, ihrem Ziel näherzukommen, Familie und Beruf besser miteinander zu verbinden. Sie seien mit der Fraktion der SPD der Auffassung, daß derzeit das Angebot an Teilzeitplätzen nicht ausreiche. Deshalb müßten alle Anstrengungen zu seiner Ausweitung unternommen werden. Dafür sei aber wesentlich, daß SPD und Gewerkschaften ihre gegen die Teilzeitarbeit gerichtete „Diskriminierungskampagne“ aufgäben. Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz habe man einen guten Rahmen für die Teilzeitbeschäftigung geschaffen. Darüber hinausgehende Forderungen der Fraktion der SPD seien abzulehnen, da sie neue, nicht gerechtfertigte Barrieren der Teilzeitbeschäftigung in den ver-

schiedensten Formen schaffen würden. Ebenso abzulehnen sei eine Einschränkung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Jede Regelung in diesem Bereich führe zu höheren Kosten für die Sozialversicherungsträger und verhindere Beschäftigungsmöglichkeiten.

Deshalb setzten sich die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für einen sinnvollen Ausbau der Teilzeitarbeit ein. Dies komme den Wünschen und Bedürfnissen von Millionen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen entgegen. Teilzeitbeschäftigungen ermöglichten auch einen allmählichen Ausstieg aus dem Berufsleben. Man müsse sich daher energisch gegen eine Abqualifizierung der Teilzeitarbeit, auch der neuen Formen der Teilzeitarbeit, wenden, denn Teilzeitarbeit ermögliche mehr qualifizierte Arbeitsplätze — z. B. im Rahmen des Job-sharings — und schaffe größere Flexibilität, die insbesondere den Frauen zugute komme.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sei geeignet, das Angebot von Teilzeitbeschäftigungen drastisch zu mindern. Er baue die Vorurteile gegen Teilzeitarbeit nicht ab, sondern schaffe neue, bürokratische Hemmnisse, die gerade die Berufstätigkeit von Frauen erschweren würden. Ebenso werde auch verhindert, daß sich die einzelnen Betriebe zu einem größeren Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen entschlossen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD trage den notwendigen differenzierten Betrachtungen, die sich zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigungen als notwendig erwiesen, keine Rechnung. Dies gelte insbesondere für die sog. „Schwellenwerte“, bei denen die Zahl der Arbeitnehmer für die Betriebe eine entscheidende Rolle spiele. Hier sei es im Interesse der Beschäftigung geboten, Teilzeitarbeitnehmer nicht wie Vollzeitarbeitnehmer zu berücksichtigen.

Ebenso abzulehnen sei eine Tabuisierung variabler Arbeitszeit. Für sie gebe es Bedarf, und das Beschäftigungsförderungsgesetz habe eine praktikable und den Interessen der Arbeitnehmer dienende Regelung geschaffen.

Da der vorliegende Gesetzentwurf weder den Interessen der Arbeitnehmer diene noch die Teilzeitarbeit erleichtere, lehnten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN erklärten, sie unterstützten den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, weil er die arbeitsrechtliche und soziale Absicherung der Teilzeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer sowohl in der Rentenversicherung als auch in der Krankenversicherung gewährleiste. Auch die Regelungen für die kapazitätsorientierte Arbeitszeit seien eine diskutabile Grundlage; es sei aber zu bedauern, daß der Gesetzentwurf kein direktes Verbot der kapazitätsorientierten Arbeitszeit vorsehe.

Trotz ihrer grundsätzlichen Zustimmung mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfs könne die Fraktion DIE GRÜNEN nicht für seine Annahme stimmen. Zahlreiche Verbesserungen des Gesetzentwurfes seien nötig. Daher enthalte sich die Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme bei der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf.

Bonn, den 27. November 1986

Seehofer Dreßler Cronenberg (Arnsberg) Bueb
Berichterstatte